

Allgemeine Einkaufsbedingungen A.Vogel AG - Grünastrasse 4 - CH-9325 Roggwil

1. Geltung; Bestellungen der A.Vogel AG beim Lieferanten

1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für jeden Vertrag zwischen der A.Vogel AG und dem Lieferanten. Wo aber die A.Vogel AG und der Lieferant ausdrücklich eine andere schriftliche Regelung vereinbart haben (insbesondere separate Qualitätssicherungsvereinbarungen), geht diese andere Regelung diesen Einkaufsbedingungen vor.

1.2. Angebote des Lieferanten sind unentgeltlich. Angebote, welche keine Annahmefrist enthalten, sind während 60 Arbeitstagen ab Empfang durch die A.Vogel AG verbindlich. Diese Einkaufsbedingungen sind verbindlich, wenn sie in der schriftlichen Bestellung der A.Vogel AG als anwendbar erklärt werden. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande, kann aber auch auf andere Weise nachgewiesen werden. Die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten hat innert 5 Arbeitstagen nach erfolgter Bestellung bei der A.Vogel AG einzutreffen. Erhält die A.Vogel AG innert 5 Arbeitstagen nach erfolgter Bestellung keine schriftliche Ablehnung der Bestellung durch den Lieferanten, gilt der Vertrag als zustande gekommen. Der Anwendbarkeit etwaiger allgemeiner oder besonderer Bedingungen oder Bestimmungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen, wobei diese Ablehnung in der weiteren Korrespondenz mit dem Lieferanten nicht wiederholt werden muss.

2. Zeichnungen, sonstige Unterlagen, geistiges Eigentum, Vertraulichkeit

2.1. Sämtliche Unterlagen (Spezifikationen, Zeichnungen, Fabrikations- und Liefervorschriften etc.) und sonstige Betriebs- und Hilfsmittel, welche die A.Vogel AG dem Lieferanten zur Verfügung stellt, bleiben im Eigentum der A.Vogel AG und sind entsprechend zu kennzeichnen.

2.2. Der Lieferant ist verpflichtet zu prüfen, ob die von der A.Vogel AG zur Verfügung gestellten Unterlagen oder sonstigen Betriebs- und Hilfsmittel unklar, unvollständig oder offensichtlich fehlerhaft sind und hat die A.Vogel AG bei Bedarf unverzüglich schriftlich darüber zu informieren.

2.3. Die vorstehend erwähnten Unterlagen dürfen ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der A.Vogel AG weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht und nur zur Erfüllung der Bestellung der A.Vogel AG verwendet werden. Die Unterlagen und Hilfsmittel sind auf Verlangen der A.Vogel AG jederzeit, spätestens jedoch mit der vollständigen Erbringung der Leistung unversehrt zurückzugeben oder, falls ausdrücklich vereinbart, vom Lieferanten bis auf Widerruf zu verwahren.

2.4. Der Lieferant garantiert, dass durch seine Lieferung beziehungsweise deren Verwendung durch die A.Vogel AG Schutzrechte Dritter (wie z.B. Marken- oder Patentrechte) nicht verletzt werden. Die A.Vogel AG kann im Falle solcher Schutzrechtsverletzungen vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen.

2.5. Der Lieferant wird das Know-how der A.Vogel AG und alle vertraulichen Informationen, von denen er zum Zweck oder gelegentlich der Vertragsverhandlung und/oder -erfüllung Kenntnis erlangt, insbesondere durch von der A.Vogel AG überlassene Unterlagen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der A.Vogel AG weder zu eigenen Zwecken verwenden noch Dritten zugänglich machen. Diese Verpflichtung hat der Lieferant auch an seine Mitarbeiter zu überbinden.

2.6. Diese Verpflichtung besteht nach dem Ende der Vertragsbeziehung weiter. Verletzt der Lieferant diese Geheimhaltungsverpflichtung, hat er der A.Vogel AG für jede Verletzung eine Konventionalstrafe in der Höhe CHF 100'000 zu zahlen, welche ohne Nachweis eines Schadens geschuldet ist. Die Geltendmachung eines die Konventionalstrafe übersteigenden Schadens sowie der Realerfüllung bleibt vorbehalten. Die Zahlung der Konventionalstrafe entbindet den Lieferanten nicht von der Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung.

3. Lieferungen, Sublieferanten, Lieferzeit, Lieferort, beigestellte Materialien

3.1. Die zwischen der A.Vogel AG und dem Lieferanten schriftlich vereinbarten Termine und Fristen (auch bei Teilleistungen) sind verbindlich. Etwaige Liefereschwierigkeiten hat der Lieferant der A.Vogel AG unverzüglich und unaufgefordert nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen. Die A.Vogel AG ist berechtigt, für verspätete Lieferungen Ersatz des durch die Verspätung entstandenen Schadens geltend zu machen. Nebst der Geltendmachung des Verzugschadens kann die A.Vogel AG dem Lieferanten bei Lieferverzug eine Nachfrist von 5 Arbeitstagen ansetzen und bei unbenutztem Ablauf der Frist entweder auf die Leistung verzichten und

Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

Wird der Liefertermin auf Verlangen der A.Vogel AG verschoben, hat der Lieferant die Ware während 6 Monaten unentgeltlich einzulagern.

3.2. Die Lieferung erfolgt DDP (Incoterms 2020). Bestimmungsort ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, der Sitz der A.Vogel AG. Nutzen und Gefahr gehen mit Übergabe der Waren am Bestimmungsort auf die A.Vogel AG über. Der Lieferant ist verpflichtet, Verpackungen zu verwenden, welche Verunreinigungen oder Beschädigungen der Waren während des Transports und der Lagerung verhindern. Der Transport muss so durchgeführt werden, dass Qualität, Reinheit und Unversehrtheit der gelieferten Ware gewährleistet ist. Pharmazeutische Güter müssen gemäss den aktuellen /zum Zeitpunkt der Ausführung/Leistungserbringung geltenden GDP-Vorschriften transportiert werden. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die A.Vogel AG Bestell- und Artikelnummer anzugeben. Die gelieferte Ware muss anhand eines Aussenetikettes am Versandkarton eindeutig identifizierbar sein.

3.3. Die Lieferungen sind termintreu zu leisten. Bei früherer Anlieferung hat die A.Vogel AG das Recht, die Lieferung abzulehnen oder die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten zu veranlassen. Die Bezahlung der Rechnung hat diesfalls bezogen auf den vereinbarten Termin zu erfolgen.

3.4. Die A.Vogel AG ist nicht verpflichtet, unvollständige Lieferungen entgegenzunehmen. Teillieferungen sind vorgängig mit der A.Vogel AG schriftlich abzusprechen.

3.5. Der Lieferant hat der A.Vogel AG auf Verlangen die Sublieferanten bekannt zu geben. Nachträgliche Änderungen von Sublieferanten sind ohne vorgängige schriftliche Zustimmung durch die A.Vogel AG nicht zulässig.

3.6. Für Bestellungen, bei welchen eine Materialbeistellung durch die A.Vogel AG vereinbart wurde, hat der Lieferant 5 Arbeitstage vor Anlieferung die benötigte Menge bei A.Vogel AG schriftlich anzufordern.

Das zur Verfügung gestellte Material darf nur für die Ausführung eines entsprechenden Vertrags der A.Vogel AG verwendet werden. Das Beistellmaterial wird kostenlos durch A.Vogel AG angeliefert. Die bereitgestellten Materialien unterstehen bis zu deren allfälliger Vermischung oder Verarbeitung durch den Lieferanten einem Eigentumsvorbehalt. Der Lieferant ist verpflichtet, die gelieferten Materialien auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand zu halten und auf eigene Kosten zugunsten der A.Vogel AG gegen Diebstahl, Feuer, Wasser und sonstige Risiken angemessen zu versichern. Er ist des Weiteren verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, damit der Eigentumsanspruch der A.Vogel AG weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird. Im Unterlassungsfall wird der Lieferant gegenüber der A.Vogel AG vollumfänglich haftbar.

4. Gewährleistung

4.1. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Waren keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigende Mängel aufweisen, dass sie die zugesicherten Eigenschaften aufweisen und den vereinbarten Leistungen und Spezifikationen entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, bei seinen Lieferungen und Leistungen die jeweils anwendbaren gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften, Richtlinien und Normen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

4.2. Der Lieferant prüft Menge und Qualität der Waren vor Versand auf deren Vertragskonformität. Die A.Vogel AG behält sich das Recht vor, beliebige Lieferungen einer Inspektion/Prüfung zu unterziehen. Die A.Vogel AG ist berechtigt, die Prüfung der Waren auf eine visuelle Kontrolle zu beschränken. Die A.Vogel AG ist insbesondere nicht verpflichtet, die Qualität des bedruckten und unbedruckten Verpackungsmaterials, der Rohstoffe und Bulks oder der gelieferten Anlagen und Maschinen direkt nach der Lieferung zu prüfen. Eine solche Prüfung kann auch erst während der Verarbeitung oder Verwendung der gelieferten Ware erfolgen.

4.3. Die A.Vogel AG hat dem Lieferanten allfällige Mängel innerhalb von 60 Arbeitstagen nach ihrer Feststellung zu melden. Fristansetzungen des Lieferanten werden von der A.Vogel AG nicht anerkannt. Auf Verlangen der A.Vogel AG ist der Lieferant im Falle eines Mangels verpflichtet, einen Bericht mit ausführlicher Ursachenanalyse, geeigneten Korrektur- und Präventionsmassnahmen sowie einer abschliessenden Wirksamkeitsbewertung zu erstellen und der A.Vogel AG zu übermitteln.

4.4. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche ist die A.Vogel AG im Gewährleistungsfall in jedem Fall berechtigt, nach ihrer Wahl Nachbesserung, Ersatzlieferung, Wandlung oder Preisminderung zu verlangen. Nebst den obgenannten Ansprüchen steht der A.Vogel AG ein Anspruch auf Ersatz des durch den Mangel verursachten Schadens (insbesondere Analysekosten, Folgeschäden, entgangener Gewinn, etc.)

zu. Der Schadenersatzanspruch der A.Vogel AG setzt kein Verschulden des Lieferanten voraus.

Die A.Vogel AG ist berechtigt, die Bezahlung der vereinbarten Vergütung ganz oder teilweise zurückzuhalten, bis, sofern die A.Vogel AG Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangt, 1) der Lieferant seiner Pflicht zur einwandfreien Nachbesserung oder Ersatzlieferung nachgekommen ist, oder 2) die Sachlage hinsichtlich Wandelung, Minderung und Schadenersatz verbindlich geklärt ist.

4.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, beginnend ab Ablieferung der Ware am Bestimmungsort. Die Frist verlängert sich um den Zeitraum zwischen Ablieferung und tatsächlicher Ingebrauchnahme der Ware; allerdings kann eine solche Verlängerung nicht 12 Monate überschreiten. Bei einer Ersatzlieferung oder Nachbesserung beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen. Für Bauwerke oder Einbauten in unbewegliche Sachen beträgt die Frist fünf Jahre seit der schriftlichen Abnahmeerklärung der A.Vogel AG.

4.6. Der Lieferant stellt die A.Vogel AG von einer eventuellen Produkthaftung frei, soweit der Produkthaftungsanspruch durch einen vom Lieferanten zu verantwortenden Fehler der Ware verursacht worden ist. Auf Aufforderung hat der Lieferant zu belegen, dass das Produkthaftungsrisiko durch eine Versicherung ausreichend gedeckt wird.

4.7. Der Lieferant stellt die A.Vogel AG frei von sämtlichen Schadenersatzforderungen von Dritten im Zusammenhang mit Gewährleistungsfällen, (anderweitigen) Verletzungen von Pflichten des Lieferanten aus dem Vertrag mit der A.Vogel AG oder einer unerlaubten Handlung des Lieferanten gegenüber der A.Vogel AG.

5. Vergütung und Zahlung

5.1. Die Preise verstehen sich DDP Incoterms 2020 (sofern kein Bestimmungsort vertraglich vereinbart ist Sitz der A.Vogel AG). Der vereinbarte Preis deckt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die dem Lieferanten im Rahmen der Vertragserfüllung entstehen. Dabei handelt es sich namentlich um Kosten für die Anschaffung von Material, Produktions- und Dokumentationskosten, Analysekosten, Kosten für die anfängliche Einweisung (Schulung), Spesen (Fahrtkosten, Mahlzeiten, Kommunikation etc.), Lizenzrechte, Verpackungs-, Transport-, Ablade- und Versicherungskosten sowie staatliche Abgaben (MwSt., Zollgebühren etc.).

5.2. Die Zahlungen der A.Vogel AG erfolgen unabhängig einer Prüfung der Lieferung. Zahlungen der A.Vogel AG bedeuten somit keine Anerkennung von Menge und Qualität. Die diesbezüglichen Rechtsansprüche der A.Vogel AG bleiben deshalb auch nach erfolgter Bezahlung der Lieferung vollumfänglich gewahrt.

5.3. Rechnungen sind per Post an die A.Vogel AG, Grünaustrasse 4, 9325 Roggwil oder per Mail an invoices.1000@avogel.ch zuzustellen. Der Lieferant ist verpflichtet auf allen Rechnungen, sofern vorhanden, die A.Vogel AG Bestell- und Artikelnummer anzugeben. In jedem Fall ist das Ursprungsland der Ware auf den Rechnungen aufzuführen.

Falls VOC-haltige Produkte geliefert werden, muss die Gesamtmenge in kg, VOC-Gehalt in Gewichtsprozent, VOC Gehalt in kg sowie die Angabe, ob die Steuer bereits entrichtet wurde, ausgewiesen werden.

5.4. Die Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, 30 Tage nach Empfang der Rechnung durch die A.Vogel AG, frühestens jedoch 30 Tage nach Empfang der Ware am Erfüllungsort.

5.5. Die Abtretung der gegenüber A.Vogel AG bestehenden Forderungen ist nicht zulässig.

6. Audits

6.1. Die A.Vogel AG und ihre zur Geheimhaltung verpflichteten Vertreter sind jederzeit berechtigt, nach Voranmeldung beim Lieferanten Einsicht in die Unterlagen und Aufzeichnungen zu nehmen, welche im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung stehen. Der Lieferant hat ihr zudem alle gewünschten Auskünfte, etwa über den Stand der Arbeiten, zu geben.

6.2. Die A.Vogel AG wird dem Lieferanten das Ergebnis der durchgeführten Kontrolle mitteilen. Wird im Rahmen einer solchen Kontrolle festgestellt, dass Korrekturmassnahmen notwendig sind, verpflichtet sich der Lieferant, innerhalb von 30 Kalendertagen einen Massnahmeplan zu erstellen, diesen fristgerecht umzusetzen und die A.Vogel AG darüber schriftlich zu informieren.

6.3. Die Ausübung der vorerwähnten Kontrollen durch A.Vogel AG befreien den Lieferanten nicht von der Verantwortung für die Einhaltung der vertraglich übernommenen Gewährleistungen und Verpflichtungen.

7. Qualitätssicherungssystem

7.1. Der Lieferant ist verpflichtet, mindestens ein Qualitätssicherungssystem gemäss den Standards der EN ISO 9001 oder höher gewichteten Standards (GMP) zu unterhalten. Je nach Art des Produktes ist A.Vogel AG zudem berechtigt, eine spartenspezifische Zertifizierung zu verlangen, wie beispielsweise ISO 13485 für Medizinprodukte, BRC/ISO 22000, Bio, Bio Knospe und Suisse Garantie für Anwendungen im Lebensmittelbereich oder ISO 22716 für Kosmetika.

7.2. Die Zertifizierungen sind der A.Vogel AG durch entsprechende Urkunden nachzuweisen. Bei Fehlen einer Zertifizierung ist die A.Vogel AG berechtigt, beim Lieferanten ein risikobasiertes Audit durchzuführen.

7.3. Der Lieferant ist verpflichtet, der A.Vogel AG Änderungen oder den Verfall von Zertifikaten unverzüglich schriftlich zu melden und neue oder geänderte Zertifikate vorzulegen. Bei Wegfall einer Zertifizierung ist die A.Vogel AG zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt, ohne für Schäden des Lieferanten haftbar zu werden.

7.4. Der Lieferant ist verpflichtet, ein Berichtssystem zu unterhalten, um die A.Vogel AG über alle sicherheits- und qualitätsrelevanten Ereignisse informieren zu können. Zudem ist der Lieferant verpflichtet, der A.Vogel AG solche Ereignisse, welche einen Lieferstopp oder einen Produktrückruf erforderlich machen, spätestens innerhalb von 24 Stunden zu melden. Die A.Vogel AG ist berechtigt, vom Lieferanten die Herausgabe sämtlicher Unterlagen zu verlangen, die im Zusammenhang mit einem solchen Ereignis stehen.

7.5. Der Lieferant ist verpflichtet, die Durchführung der Qualitätssicherungsmassnahmen zu dokumentieren und die entsprechenden Prüfprotokolle und Qualitätsberichte (inklusive allfälligen Produktmustern) während mindestens 10 Jahren aufzubewahren. Die A.Vogel AG ist berechtigt, vom Lieferanten die Herausgabe dieser Unterlagen zu verlangen.

7.6. Der Lieferant hat der A.Vogel AG spätestens bei Vertragsabschluss mindestens eine Person bekannt zu geben, welche dafür verantwortlich ist, dass die vorstehenden Bedingungen eingehalten werden (Qualitätsbeauftragter). Der Lieferant ist verpflichtet, der A.Vogel AG einen allfälligen Wechsel des Qualitätsbeauftragten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7.7. Der Lieferant ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass auch seine Unterlieferanten ein Qualitätssicherungssystem gemäss den vorstehenden Bedingungen aufbauen und unterhalten. Die A.Vogel AG ist berechtigt, vom Lieferanten einen entsprechenden Nachweis zu verlangen.

8. Sonstiges

8.1. Auf das Rechtsverhältnis zwischen der A.Vogel AG und dem Lieferanten findet ausschliesslich materielles Schweizer Recht Anwendung, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Wiener Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods).

8.2. Im Falle von Streitigkeiten wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der A.Vogel AG, derzeit Arbon, Schweiz, vereinbart. Die A.Vogel AG ist überdies nach eigenem Ermessen berechtigt, Streitigkeiten gegen den Lieferanten durch die ordentlichen Gerichte an dessen Sitz entscheiden zu lassen.

8.3. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen sind nur dann gültig, wenn sie in schriftlicher Form ausgefertigt worden sind.

8.4. Sollte eine vertragliche Bestimmung ungültig sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Eine solche Bestimmung ist durch eine andere, gültige zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

8.5. Erklärungen in Textform, wie z.B. E-Mails, welche mittels elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der schriftlichen Form gleichgestellt.

8.6. Die Parteien verpflichten sich, die einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz jederzeit einzuhalten.

8.7. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der A.Vogel AG an Dritte abzutreten.